

► Jetzt ausprobieren!

Praxiswissen für unterwegs: die myIWW-App

Wo immer Sie sind, Ihre Informationsdienste kommen mit! Mit der myIWW-App haben Sie per Smartphone oder Tablet jederzeit Zugriff auf alle Inhalte. So schöpfen Sie die Vorteile Ihres Abonnements voll aus und bleiben auch unterwegs top informiert. |

- Filtern Sie die Beiträge nach einzelnen Ausgaben oder Rubriken.
- Laden Sie gesamte Ausgaben oder einzelne Beiträge herunter, um diese offline zu lesen.
- Speichern Sie wichtige Beiträge auf der Favoritenliste (automatische Synchronisierung mit dem Web-Account).
- Teilen Sie interessante Inhalte per E-Mail, Facebook, Twitter etc.
- Lassen Sie sich per Push-Funktion über neue Inhalte informieren.
- Sehen Sie auf einen Blick, welche Beiträge Sie bereits gelesen haben und welche nicht.

Die myIWW-App steht für Sie kostenlos im jeweiligen App Store von Apple und Google bereit (QR-Codes zum Download siehe Randspalte): Wir wünschen Ihnen viel Nutzen aus dieser Anwendung und freuen uns über Ihr Feedback an app@iww.de.

► Arbeitsrecht

Kündigung wegen Ablehnung von Kurzarbeit verstößt nicht gegen das Maßregelungsverbot

Kündigt ein Arbeitgeber einer Mitarbeiterin, weil diese die Einführung von Kurzarbeit ohne vollen Lohnausgleich ablehnt, verstößt er nicht gegen das Maßregelungsverbot nach § 612a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB, s. Kasten). Die Kündigungsschutzklage einer angestellten Friseurin scheiterte (Landesarbeitsgericht [LAG] Nürnberg, Urteil vom 18.03.2021, Az. 4 Sa 413/20). |

Der Inhaber des Friseurbetriebs hatte Kurzarbeit angeordnet, weil das Gesundheitsamt über den Betrieb wegen der Coronapandemie eine Quarantäne verhängt hatte. Die Mitarbeiterin lehnte die Kurzarbeit ab, weil diese keinen vollen Lohnausgleich enthielt. Daraufhin kündigte der Inhaber das Arbeitsverhältnis ordentlich. Das Gericht sah keinen Verstoß gegen das Maßregelungsverbot gemäß § 612a BGB. Der Inhaber sei berechtigt, Kurzarbeit ohne vollen Lohnausgleich anzuordnen, damit er nicht gezwungen sei, sich von einzelnen Mitarbeitern zu trennen. Die Kündigung wegen des abgelehnten Angebots sei daher keine unerlaubte Maßregelung.

MERKE | Das Maßregelungsverbot gemäß § 612 BGB besagt, dass der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer nicht benachteiligen darf, weil dieser in zulässiger Weise seine Rechte ausübt (z. B. Ablehnung eines sozial ungerechtfertigten Änderungsangebots). Auch unabhängig von der Coronapandemie kann in einem Betrieb Kurzarbeit angeordnet werden (z. B. wegen drohender Zahlungsunfähigkeit). Mehr zum Thema Kurzarbeit lesen Sie in PP 05/2020, Seite 3 ff.



DOWNLOAD

myIWW-App
Store Apple



DOWNLOAD

myIWW-App
Store Google



Mit Kurzarbeit soll verhindert werden, dass Arbeitsplätze verloren gehen



ARCHIV

Hier mobil
in PP 05/2020
weiterlesen

